

§ 47 StVollzG

Hausgeld

(1) Der Gefangene darf von seinen, in diesem Gesetz geregelten Bezügen mindestens dreißig Deutsche Mark monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden.

(2) Der Mindestbetrag des Hausgeldes erhöht sich um jeweils zehn vom Hundert der dreihundert Deutsche Mark übersteigenden monatlichen Bezüge. Die Vollzugsbehörde kann höhere Beträge von der Höhe des Überbrückungsgeldes abhängig machen.

(3) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

Übersicht

- A. Das Hausgeld als frei verfügbarer Betrag
- B. Pfändbarkeit und Aufrechnung
- C. Hausgeld nach Abs. 2
- D. Rechtsschutz
- E. Landesgesetze

1Nach § 198 Abs. 3 tritt die Vorschrift erst **aufgrund eines besonderen Bundesgesetzes in Kraft**. Der schon vor bald 30 Jahren vorgesehene Mindestbetrag von 30,- DM ist durch die Lohnentwicklung und die Höhe der heutigen Lebenshaltungskosten überholt (Für ein „Überdenken“ der Vorschrift auch *C/MD* Rn. 2). Bis zu einer Entscheidung durch den Gesetzgeber gilt § 47 immer noch in der durch § 199 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Übergangsfassung, was die Dauerhaftigkeit von Provisorien unterstreicht:

§ 47 Hausgeld

(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebeln monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweitig verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften

Über Beträge, die als Ersatz für entgangene, in diesem Gesetz geregelte Zuwendungen gewährt werden (z. B. Zeugenentschädigung, Verletztengeld), kann der Gefangene wie über die Zuwendungen verfügen, an deren Stelle sie treten.

A. Das Hausgeld als frei verfügbarer Betrag

2 Dem Gefangenen stehen **drei Siebtel seines Arbeitsverdienstes** bzw. seiner Ausbildungsvergütung sowie das gesamte Taschengeld für den Einkauf nach § 22 sowie für andere Zwecke zur Verfügung. Der Dreisiebtel-Betrag wird ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung auf der Basis des Entgelts bestimmt (*Lohmann* 2002, 106). Die Gewährung eines höheren Hausgelds wird nicht als zulässig angesehen (*SBJL-Laubenthal* Rn. 2). Gegenüber dem Rechtszustand vor dem 1. 1. 2001, wonach zwei Drittel des damals sehr viel niedrigeren Verdienstes dem Hausgeld zugeordnet waren, ergibt sich eine Erhöhung um 15,7 % (*Arloth* Rn. 1), während der Ecklohn insgesamt von 5 % auf 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, d. h. um 80 % angehoben wurde. Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder die sich selbst beschäftigen dürfen, hat sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen dagegen nichts geändert (Abs. 2).

3 Das Hausgeld wird in der Regel für den **Einkauf** von Körperpflege- sowie von Nahrungs- und Genussmitteln verwendet. Andere Verfügungen sind zulässig; so können etwa Fachbücher oder CDs bestellt oder Schulden teilweise abbezahlt werden (*Kaiser/Schöch* 2002 § 7 Rn. 128). Äußerste **Schranke der Verfügungsbefugnis** ist § 4 Abs. 2 S. 2 (*C/MD* Rn. 1). Dabei ist allerdings die Behörde beweispflichtig dafür, dass z. B. Geschäfte mit Mitgefangenen verboten werden müssen, um die Sicherheit in der Anstalt aufrecht zu erhalten oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung von ihr abzuwenden (vgl. § 4 Rdn. 11 ff.). Verfügungsbeschränkungen können sich auch aus dem individuellen **Vollzugsplan** ergeben (*SBJL-Laubenthal* Rn. 4), wonach beispielsweise einem an Spielsucht leidenden Gefangenen das Lotteriespiel verboten wird (*Arloth* Rn. 2). Nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 kann die Verfügungsfreiheit des Gefangenen auch im Wege einer **Disziplinarmaßnahme** für höchstens drei Monate eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss kann die Anstalt den unter § 47 fallenden Betrag dem Überbrückungsgeldkonto gut schreiben (LG Karlsruhe NStZ 1982, 263), was ihr in allen anderen Fällen nicht möglich ist (OLG Celle ZfStrVo 1992, 261). Dem Grundsatz der freien Verfügung würde es auch widersprechen, wollte man die durch eine **Ausführung des Gefangenen** nach § 35 Abs. 3 entstehenden Kosten vom Hausgeld abziehen (OLG Frankfurt NStZ 1991, 152 und NStZ 1997, 426; *Arloth* § 35 Rn. 6; *SBJL-Laubenthal* Rn. 5). Zulässig dürfte es dagegen sein, das Konto während der Zeit zwischen dem monatlichen Einkauf und dessen Abrechnung zu sperren, um so auf alle Fälle eine Deckung sicherzustellen (OLG Koblenz ZfStrVo 1991, 50; *SBJL-Laubenthal* Rn. 5), doch gilt dies nur dann, wenn eine reale Gefahr der Überziehung besteht.

4 Der spezifischen Zweckbindung des Hausgelds unterliegen auch **Ersatzleistungen**, die ausnahmsweise für Zeiten nicht geleisteter Arbeit gewährt werden. Die VV nennt als Beispiele die Zeugenentschädigung und das Verletztengeld (zu Letzterem s. oben § 45 Rdn. 5). Nach der Entlassung ist eine Umbuchung auf das Eigengeldkonto nicht mehr möglich (OLG Zweibrücken ZfStrVo 1986, 379); der Betroffene kann Auszahlung verlangen.

5 Für jeden Gefangenen wird ein **Hausgeldkonto** eingerichtet (*Arloth* Rn. 2; *SBJL-Laubenthal* Rn. 5), das öffentlich-rechtlichen Regeln unterliegt (OLG Hamm ZfStrVo 1981, 249; *C/MD* Rn. 1). Dem Gefangenen wird auf diesem Wege das Ansparen höherer Beträge zur Finanzierung teurerer Anschaffungen ermöglicht (*Arloth* Rn. 2; *SBJL-Laubenthal* Rn. 5). Der Gefangene hat einen Anspruch darauf, dass ihm monatlich ein Kontoauszug übersandt wird, der alle Kontobewegungen in nachvollziehbarer Weise wiedergibt (ähnlich *Arloth* Rn. 5).

B. Pfändbarkeit und Aufrechnung

6 Das **Hausgeld** ist **unpfändbar**, worüber im Ergebnis Einigkeit besteht. Die Begründungen divergieren. Die einen verweisen mit Recht auf seine **spezifische Zwecksetzung**; sie beiseite zu schieben und dem Gefangenen jeden wirtschaftlichen Spielraum zu nehmen, würde nicht nur im Extremfall mit der verfassungsrechtlichen gebotenen Sicherung des Existenzminimums (dazu oben § 46 Rdn. 2) in Konflikt geraten, sondern auch die Resozialisierung des Gefangenen, der von seiner Arbeit nichts mehr hätte, in einem zentralen Punkt in Frage stellen. Die Pfändung ist daher nach **§ 851 Abs. 1 ZPO** ausgeschlossen (OLG Hamm ZfStrVo 2003, 184; LG Münster Rpfleger 2000, 509; dass. ZfStrVo 1993, 58; *Arloth* § 43 Rn. 11 m. w. N.; *Seebode* NSTZ 1987, 47; *SBJL-Laubenthal* Rn. 7). Andere verweisen auf § 850 d Abs. 1 S. 2 ZPO, wonach dem Schuldner selbst gegenüber Unterhaltsgläubigern ein bestimmter „Selbstbehalt“ verbleiben muss (BGHSt 36, 80; OLG Celle NSTZ 1988, 344; OLG Hamm NSTZ 1984, 432; *C/MD* Rn. 1; *Kaiser/Schöch* 2002 § 7 Rn. 128; *Ullenbruch* NSTZ 1993, 150; *Butzkies* ZfStrVo 1996, 345 m. w. Nachw. auch zu weiteren Begründungsansätzen). Abzulehnen ist die Auffassung, wonach lediglich der nach §§ 43 und 44 verdiente Anspruch, nicht aber das Kontoguthaben als solches der Pfändung entzogen sei; damit würden die mit § 47 verfolgten Zwecke unterlaufen (richtig *Arloth* § 43 Rn. 11; *SBJL-Laubenthal* Rn. 8) und der Gefangene auf den für ihn schwer gangbaren Weg des § 850 i ZPO verwiesen. Der Pfändungsschutz besteht **auch gegenüber Unterhaltsgläubigern** (LG Münster ZfStrVo 1993, 58; *C/MD* Rn. 1) sowie solchen Ansprüchen, die ggf. im Wege der Aufrechnung nach § 93 Abs. 2 geltend gemacht werden können (vgl. LG Münster ZfStrVo 1993, 58; AG Böblingen ZfStrVo 1998, 60 f.).

7 Aus der Unpfändbarkeit folgt, dass nach § 400 BGB auch eine **Abtretung ausgeschlossen** ist (*C/MD* Rn. 1). § 394 BGB verbietet darüber hinaus die Aufrechnung

gegen die Hausgeldforderung und ein entsprechendes Kontoguthaben. Von diesem Verbot gibt es drei Ausnahmen:

8Nach § 93 Abs. 2 kann mit bestimmten Ansprüchen der Anstalt auch gegen den Hausgeldanspruch aufgerechnet werden, sofern dem Gefangenen im Monat wenigstens der dreifache Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 verbleibt. Dies gilt allerdings nur für die ausdrücklich in § 93 Abs. 1 S. 1 genannten Ansprüche; **Schadensersatz wegen fahrlässiger Verletzung von Staatseigentum** oder fahrlässigen Verbrauchs von überzahltem Hausgeld sind **nicht erfasst** (BGH NStZ 1989, 196 = BGHSt 36, 80 ff.; OLG Stuttgart NStZ 1986, 47; OLG Celle NStZ 1988, 334; OLG München NStZ 1987, 45; anders OLG Hamm NStZ 1987, 190). Auch auf vertragliche Ansprüche kann § 93 nicht entsprechend angewandt werden (OLG Frankfurt NStZ 1996, 350; *C/MD* Rn. 1). § 93 Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, einen höheren Betrag als den gesetzlich vorgesehenen dreifachen Tagessatz für „aufrechnungsfest“ zu erklären.

9Eine Aufrechnung ist weiter im Rahmen des § 121 Abs. 5 wegen **Verfahrenskosten** im Vollzugsverfahren nach §§ 109 ff. zulässig (OLG Koblenz NStZ 1986, 144). Dazu zählen jedoch nicht die Kosten des Widerspruchsverfahrens, wenn es zu keinem Gerichtsverfahren gekommen ist (OLG Hamburg ZfStrVo 1993, 184 f.). Auch findet die Aufrechnung ihre Grenze am dreifachen Tagessatz sowie einer ggf. auf der Grundlage des § 93 Abs. 4 getroffenen Entscheidung. Eine analoge Anwendung des § 121 Abs. 5 auf andere Fälle ist gleichfalls unzulässig (*C/MD* Rn. 1).

10Steht der Anstalt ein Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung zu, so kann die **Berufung auf das Aufrechnungsverbot gegen § 242 BGB verstoßen** (dahingestellt in BGH NStZ 1989, 196 = BGHSt 36, 80 ff.). Folgt man dieser Auffassung, so ist jedenfalls § 93 Abs. 4 analog anwendbar (OLG Stuttgart NStZ 1986, 47; OLG München NStZ 1987, 45).

C. Hausgeld nach Abs. 2

11Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 39 Abs. 1 stehen oder denen Selbstbeschäftigung nach § 39 Abs. 2 gestattet wurde, verfügen häufig über ein sehr viel höheres Einkommen als Gefangene mit „normaler“ Tätigkeit in der Vollzugsanstalt. Um das Entstehen „kleiner Könige“ zu verhindern (was zu Abhängigkeitsverhältnissen führen könnte), können sie nicht etwa drei Siebtel ihres Verdienstes für den Einkauf verwenden; vielmehr steht ihnen hierfür lediglich ein „**angemessener**“ **Hausgeldbetrag** zu. Wie dieser zu bestimmen ist, ist nirgends geregelt. Sich an den Durchschnittsbeträgen der in der Anstalt tätigen Gefangenen zu orientieren (*C/MD* § 47 Rn. 3; *SBJL-/Laubenthal* Rn. 3) trägt der Tatsache zu wenig Rechnung, dass die Personengruppe nach § 39 Abs. 1 und 2 häufig höherwertige Arbeit verrichtet und sich auf dem freien Arbeitsmarkt behauptet. Es ist deshalb eine Orientierung am Durchschnittsverdienst nach Vergütungsstufe V vorzunehmen (zustimmend *Arloth* Rn. 4).

D. Rechtsschutz

12 Unterbleibt eine Gutschrift auf dem Hausgeldkonto oder erhält der Gefangene keinen Kontoauszug, so kann er nach Durchführung des üblichen Vorverfahrens einen Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 S. 2 stellen (vgl. *Arloth* Rn. 5). Gegen eine unzulässige Belastung kann er sich mit einem Anfechtungsantrag nach § 109 Abs. 1 S. 1 zur Wehr setzen. Wird zu Unrecht gepfändet, ist für eine Aufhebung nicht die Strafvollstreckungskammer sondern das (zivilrechtliche) Vollstreckungsgericht zuständig (*SBJL-Laubenthal* Rn. 9 m. w. N.).

E. Landesgesetze

12a **BW:** § 53 Abs. 2 u. Abs. 4 JVollzGB-3

BY: Art. 50 BayStVollzG

HE: § 40 HStVollzG

HH: § 45 HmbStVollzG

NI: § 46 Abs. 1 NJVollzG

12b Die Hausgeldvorschriften aller Bundesländer folgen **wörtlich oder sinngemäß** der Bundesnorm. NI gestattet zusätzlich bis zu dreimal jährlich die Einzahlung eines zusätzlichen Geldbetrags auf das Hausgeldkonto (§ 46 Abs. 2 NJVollzG), womit der Wegfall der Nahrungspakete kompensiert werden soll. Zum gleichen Zweck hat BW (§ 54 JVollzGB 3) und BY (§ 52 BayStVollzG) die neue Kategorie des „Sondergeldes“ eingeführt, welches darüber hinaus eine Rechtsgrundlage für zweckgebundene Einzahlungen schafft. NI hat in § 52 Abs. 5 S. 3 NJVollzG für bestimmte Fälle zusätzliche Aufrechnungsmöglichkeiten gegen den Anspruch auf Hausgeld geschaffen.